



INHALT: Vollzug der Wassergesetze – Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolders Katzau; Landratsamt Eichstätt – Wasserrecht – Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolder Großmehring; Wirtschaftsbeirat des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm – Bekanntmachung der Geschäftsordnung; Schulverband Münchsmünster – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020; Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020;

Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze;
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolders Katzau
hier: Verlängerung der Allgemeinverfügung um weitere 2 Jahre**

Anlage: Amtsblatt vom 27.07.2015

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung zur Vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsflächen für den möglichen Flutpolderstandort Katzau an der Donau im Bereich zwischen Fluss-km 2436,8 bis Fluss-km 2440,8 aus den Gebieten der Gemeinde Münchsmünster im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm und des Marktes Pförring im Landkreis Eichstätt, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen Nr. 11/2015 am 30.07.2015 und im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt Nr. 31/2015 am 31.07.2015, wird um 2 Jahre verlängert.
2. Die Verlängerung mit Begründung und die Allgemeinverfügung vom 27.07.2015 mit dem Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 und die Detailkarte im Maßstab 1:5.000 sowie der Erläuterungsbericht des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 21.05.2015 können im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm während der üblichen Dienstzeiten von 8:00 bis 12:00 Uhr und im Internet <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Hinweise:

1. Die Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Flutpolder Katzau endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 2 Jahren ab dieser Bekanntmachung.
2. Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformation/ieug/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeitsarbeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformensatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 21.07.2020

42/6451.0/1

Albert Gürtner, Landrat

s. auch Anlage 1 zu diesem Amtsblatt

Landratsamt Eichstätt

**Wasserrecht;
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolders Großmehring
hier: Verlängerung der Allgemeinverfügung um weitere 2 Jahre**

Anlage: Amtsblatt vom 31.07.2015

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung zur Vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsflächen für den möglichen Flutpolderstandort Großmehring an der Donau im Bereich zwischen Fluss-km 2449,2 bis Fluss-km 2452,4 auf den Gebieten der Gemeinde Großmehring im Landkreis Eichstätt und des Marktes Manching im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen Nr. 11/2015 am 30.07.2015 und im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt Nr. 31/2015 am 31.07.2015, wird um 2 Jahre verlängert.
2. Die Verlängerung mit Begründung und die Allgemeinverfügung vom 22.07.2015 mit dem Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 und die Detailkarte im Maßstab 1:5.000 sowie der Erläuterungsbericht des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 21.05.2015 können im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Zimmer 8 während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweise:

1. Die Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Flutpolder Großmehring endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 2 Jahren ab dieser Bekanntmachung.
2. Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformation/ieug/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Eichstätt, 22.07.2020

46GR-645-15-003-20

Alexander Anetsberger, Landrat

s. auch Anlage 2 zu diesem Amtsblatt

Wirtschaftsbeirat Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Geschäftsordnung des Wirtschaftsbeirates des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

Der Wirtschaftsbeirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm folgende

Geschäftsordnung

§ 1 Aufgaben und Zielsetzungen

Der Wirtschaftsbeirat wirkt als Bindeglied zwischen den Unternehmen und dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm. Er ist ein Fachbeirat im Sinne des § 41 der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm:

Er hat insbesondere die Aufgabe, Kontaktpflege mit den Unternehmen zu betreiben, über die Wirtschaftslage und Probleme aus dem Kreis der Unternehmer zu berichten, Veranstaltungen anzuregen, Kontakte zu Gremien des Landkreises, zu Gremien der Gemeinden, zu Gewerbevereinigungen und zu öffentlichen Stellen zu pflegen sowie Sitzungen zu aktuellen Schwerpunktthemen und zur Optimierung von wirtschaftlichen Entwicklungen einzuberufen.

Der Wirtschaftsbeirat kann Arbeitsgruppen bilden.

Der Wirtschaftsbeirat wird in seiner Arbeit unterstützt vom Kommunalunternehmen Strukturentwicklung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm, das schwerpunktmäßig operative Aufgaben der Wirtschaftsförderung sowie der Wirtschafts- und Tourismusentwicklung erfüllt (zum Beispiel Unterstützung von Unternehmen bei der Ansiedlung oder bei der Berührung öffentlicher Belange, Durchführung von Projekten, Zusammenarbeit des Landkreises mit Vereinen, Verbänden und Kammern).

§ 2 Mitglieder des Beirats

(1) Der Wirtschaftsbeirat setzt sich aus geborenen und gekorenen Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind zeitgleich mit der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages im Amt.

- a) Die geborenen Mitglieder
- die Sparkasse Pfaffenhofen und die Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte stellen jeweils ein Mitglied aus dem Kreis ihrer Vorstände
 - die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern stellen jeweils ein Mitglied aus dem Kreis der örtlichen Vertretung
 - die Arbeitnehmervertreter aus einem Unternehmen in unserem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm stellt ein Mitglied.

- b) Die gekorenen Mitglieder
 Im Übrigen besteht der Beirat aus 20 Unternehmensvertretern der Wirtschaft.

Das Vorschlagsrecht steht zu:

- für 10 Personen dem Landrat,
 - für weitere 10 Personen den im Kreistag vertretenen Parteien
- Wählergruppierungen, deren Zusammensetzung sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ergibt.

(2) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Mitglieder des Beirats könne schriftlich jederzeit ihren Rücktritt erklären.

(4) Über vertrauliche Angaben oder Vorgänge, die den Mitgliedern durch die Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, haben diese Stillschweigen zu bewahren, dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

§ 3 Vorstand

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorstand bestehend aus bis zu sechs Mitgliedern, für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl. Der Vorstand wählt ein Vorstandsmitglied zu seinem Sprecher. Der Sprecher vertritt nach außen. Wahlberechtigt und wählbar für den Vorstand sind alle Mitglieder des Wirtschaftsbeirates. Wahlleiter ist der Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm. Unabhängig von dem zweijährigen Wahlmodus kann der Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm wie Wahl anberaumen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

(2) Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm gewährt dem Sprecher des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes vertritt den Wirtschaftsbeirat im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (KUS). Als dessen Stellvertreter im Verwaltungsrat wird vom Sprecher des Vorstandes ein weiteres Vorstandsmitglied bestimmt.

(4) Ehemalige Vorstandssprecher und ehemalige Vorsitzende können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Wirtschaftsbeirat erworben haben. Der/Die Ehrenvorsitzende hat Teilnahme- und Stimmrecht bei Vorstands- und Wirtschaftsbeiratssitzungen. Der Vorstand des Wirtschaftsbeirates kann Ehrenvorsitzenden ein widerrufliches Mandat für besondere Aufgaben in einem Vorstandsressort erteilen. Der Ehrenvorsitz erlischt mit dem Tod des/der Ehrenvorsitzenden.

§ 4 Sitzungen des Beirats

(1) Die Beiratssitzungen sind schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Die Beiratssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem Sprecher, geleitet.

(3) Die Willensbildung erfolgt durch Beschlussfassung in Sitzungen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend. Die Beschlüsse haben beratenden Charakter.

(4) An den Sitzungen nimmt der Landrat oder dessen Stellvertreter des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm, der

- Vorstand des KUS – Kommunalunternehmen Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, sowie der
- Geschäftsführer der Wirtschafts- und Servicegesellschaft mbH der Stadt Pfaffenhofen teil.

(5) Sachkundige Personen können zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 5 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Beirats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, welches mindestens die Namen der Teilnehmer, die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen das Stimmenverhältnis enthält.

(2) Das Protokoll ist vom Sprecher des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind für alle Mitglieder des Wirtschaftsbeirates, dem Landrat, dem Vorstand des KUS und dem Geschäftsführer

der WSP auf der Homepage des Wirtschaftsbeirates einzusehen. Die Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzungen werden den Kreistagsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Geschäftsordnung ersetzt die vom 01.01.2017 und tritt am 13.07.2020 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 13.07.2020

Albert Gürtner, Landrat

Schulverband Münchsmünster

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2020 im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 335.118,00 Euro und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 61.000,00 Euro festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 246.017,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 139 Schüler festgesetzt. Die Verbandsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.769,91 Euro**.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem Art. 65 Abs. 3 der GO eine Woche lang im Rathaus Münchsmünster –Kämmerei- innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Münchsmünster, 13.07.2020

Andreas Meyer, Schulverbandsvorsitzender

Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd

Bekanntmachung der Haushaltssatzung (durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm) nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt:
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.973.800 €** und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.371.500 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
- (2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd in 85107 Baar-Ebenhausen, Geisenfelder Str. 3, OG, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Baar-Ebenhausen, den 01.07.2020

Ludwig Wayand, 1. Vorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 23.07.2020



INHALT: Vollzug der Wassergesetze – Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolders Katzau; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Beseitigung eines Gewässers auf dem Grundstück Flur-Nr. 1051 der Gemarkung Wolnzach, Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen – Bekanntmachung der Verordnung über den Vollzug der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen im Landkreis Pfaffenhofen – Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013; Zweckverband Wasserversorgung „Ilmtalgruppe“ – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015; Landratsamt Eichstätt – Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolders Großmehring; Sparkasse Pfaffenhofen – Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden;

Landratsamt

Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolders Katzau

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Flächen für den möglichen Flutpolderstandort Katzau an der Donau im Bereich zwischen Fluss-km 2436,8 bis 2440,8 auf den Gebieten der Gemeinde Münchsmünster im Landkreis Pfaffenhofen und der Gemeinde Pförring im Landkreis Eichstätt werden hiermit als Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert.
2. Der Umgriff des geplanten Gebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab = 1 : 25.000 mit grüner Schrägschraffur dargestellt. Die betroffenen Grundstücke sind im Grundstücksverzeichnis aufgeführt.
3. Die Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 sowie der Erläuterungsbericht des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 21.05.2015 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und können, sowie auch die Allgemeinverfügung mit Begründung im Landratsamt Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Zimmer Nr. 178 und im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Zimmer Nr. 5 während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
4. Folgende Maßnahmen sind im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet untersagt:
 - die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
 - die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
5. Folgende Maßnahmen werden nach § 78 Abs. 4 WHG allgemein zugelassen:
 - die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 - das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden,
 - die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 - das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. §

- 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Mit dieser Allgemeinverfügung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind gem. Art. 78 Abs. 6 und 1 Nr. 1 und 2 WHG die unter Nummer 4 dieses Bescheides genannten Rechtswirkungen verbunden. Ausnahmen von den unter Nr. 4 genannten Verboten sind unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2, und 3 WHG möglich und im Einzelfall zu prüfen.
2. Die unter Nr. 5 dieses Bescheides genannte Maßnahmen wurden nur nach § 78 Abs. 4 WHG allgemein im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet zugelassen. Andere öffentlich rechtliche Genehmigungen können evtl. erforderlich sein und sind gesondert zu beantragen.
3. Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden. (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG)

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformation/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung des Sofortvollzugs kann beim Bayer. Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.

Anlage: Übersichtslageplan M : 1: 25.000
Grundstücksverzeichnis

(Beide Anlagen bilden die Anlage Nr. 1 zum Amtsblatt Nr. 11/2015.)

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 27.07.2015

32/6451.0/1

Martin Wolf, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Beseitigung eines Gewässers auf dem Grundstück Flur-Nr.1051 der Gemarkung Wolnzach
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Im Markt Wolnzach ist geplant, den auf dem Grundstück Flur-Nr. 1051 befindlichen Weiher zu verfüllen.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß §§ 3a Satz 1 und 3 c UVPG in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Insbesondere liegen keine örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer trotz der geringen Größe des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkung zu erwarten sind. Sensible Naturräume oder Wasserschutzgebiete werden nicht berührt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Bauamt, Veterinäramt) befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 182), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 2. Halbsatz des UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 21.07.2015

40/641

Martin Wolf, Landrat

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen

Verordnung für den Vollzug der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (AbfWS)

und

der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (AbfEGS) in der aktuellen Fassung

Auf der Grundlage des Artikels 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) vom 09. August 1996, zuletzt geändert mit Gesetz vom 24.07.2013, GVBl 2013, S. 461, erlässt der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm mit Zustimmung aller kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden folgende Verordnung:

§ 1

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm überträgt den Städten Geisenfeld und Pfaffenhofen a.d.Ilm, den Märkten Hohenwart, Manching, Reichertshofen und Wolnzach sowie den Gemeinden Baar-Ebenhausen, Ernsgraden, Gerolsbach, Hettenshausen, Ilmmünster, Jetzendorf, Münchsmünster, Pömbach, Reichertshausen, Rohrbach, Scheyern und Schweitenkirchen nachfolgend aufgeführte Leistungen:

1. Entgegennahme und Weiterleitung von schriftlichen An-, Um- und Abmeldungen an dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (AWP),
2. Verkauf von zugelassenen Restabfallsäcken und monatliche Abrechnung mit dem AWP sowie Bestandsführung,
3. Ausgabe von Windsäcken nach vorheriger Prüfung der Voraussetzungen und Nachweisung mit Bestandsführung gegenüber dem AWP.

§ 2

Die Vergütung für die Leistungen nach § 1 beträgt 0,25 € pro Einwohner und Jahr. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres gem. Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung.

Die Vergütung wird jährlich zum 01.07. fällig und durch den AWP ohne weitere Anforderungsschreiben erstattet.

§ 3

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher mit den Städten, Märkten und Gemeinden geschlossene Vereinbarung außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 20.07.2015

Martin Wolf, Landrat

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (AWP)

1. Beschluss des Kreistages des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm vom 15.12.2014:
Der Kreistag stellt das Ergebnis der Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) sowie der örtlichen Rechnungsprüfung für 2013 gemäß Art 4 Abs. 1 Ziffer 7 der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes fest.
Für das Wirtschaftsjahr 2013 ist der Jahresverlust i.H.v. 89.601,03 € auf neue Rechnungen vorzutragen.
Die Werkleitung wird entlastet.
2. Vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (Herr Wiedemann, Wirtschaftsprüfer) wurde am 24.07.2014 für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Jahres 2013 folgender Bestätigungsvermerk nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV erteilt:
„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2013 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt ins-

gesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind durch die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

3. Der Jahresabschluss 2013 und der zugehörige Lagebericht sind an sieben Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm in der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsbetriebes, Raiffeisenstr. 19 in 85276 Pfaffenhofen an der Ilm, öffentlich ausgelegt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.07.2015

Martin Wolf, Landrat

Zweckverband Wasserversorgung „Ilmtalgruppe“

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Gemäß § 22 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband am 22.06.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG i. V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

I. Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe, Landkreis Pfaffenhofen/Ilm

für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund § 22 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.119.500 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.583.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **2.000.000 €** aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung in Starzhausen, Hofmarkstraße 32, Zimmer 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Starzhausen, 21.07.2015

Arnold, Verbandsvorsitzender

Landratsamt Eichstätt

Wasserrecht; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolders Großmehring

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Flächen für den möglichen Flutpolderstandort Großmehring an der Donau im Bereich zwischen Fluss-km 2449,2 bis 2452,4 auf den Gebieten der Gemeinde Großmehring im Landkreis Eichstätt und dem Markt Manching im Landkreis Pfaffenhofen werden hiermit als Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert.
2. Der Umgriff des geplanten Gebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 mit grüner Schrägschraffur dargestellt. Die betroffenen Grundstücke sind im Grundstücksverzeichnis aufgeführt.
3. Die Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 sowie der Erläuterungsbericht des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 21.05.2015 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und können, sowie auch die Allgemeinverfügung mit Begründung im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Zimmer 5 und im Landratsamt Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Zimmer 178 während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
4. Folgende Maßnahmen sind im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet untersagt:
 - die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
 - die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
5. Folgende Maßnahmen werden nach § 78 Abs. 4 WHG allgemein zugelassen:
 - die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 - das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden,
 - die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 - das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. §

- 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland
 - die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Mit dieser Allgemeinverfügung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind gem. Art. 78 Abs. 6 und 1 Nr. 1 und 2 WHG die unter Nummer 4 dieses Bescheides genannten Rechtswirkungen verbunden.
Ausnahmen von den unter Nr. 4 genannten Verboten sind unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2, und 3 WHG möglich und im Einzelfall zu prüfen.
2. Die unter Nr. 5 dieses Bescheides genannte Maßnahmen würden nur nach § 78 Abs. 4 WHG allgemein im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet zugelassen. Andere öffentlich rechtliche Genehmigungen können evtl. erforderlich sein und sind gesondert zu beantragen.
3. Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformation/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in München kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Anlage: Übersichtslageplan M : 1: 25.000
Grundstücksverzeichnis
(Beide Anlagen bilden die Anlage Nr. 2 zum Amtsblatt Nr. 11/2015.)

Eichstätt, 22.07.2015

Anton Knapp, Landrat

Sparkasse Pfaffenhofen

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Pfaffenhofen vom 07. Juli 2015

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes (BayRS 2015-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Pfaffenhofen vom 27. März 2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 03. April 2003, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 08. Juli 2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen vom 11. Juli 2014, durch Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 10. Februar 2015 und mit Zustimmung des Zweckverband Sparkasse Pfaffenhofen wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschriften

1. § 1 Abs. 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter der Register-Nr. HRA 170.185 eingetragen.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich
- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden
- vier von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
- zwei von der Regierung von Oberbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.“

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30. Dezember 2014 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 07.07.2015
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Martin Wolf, Landrat

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen gilt als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 4155011333

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

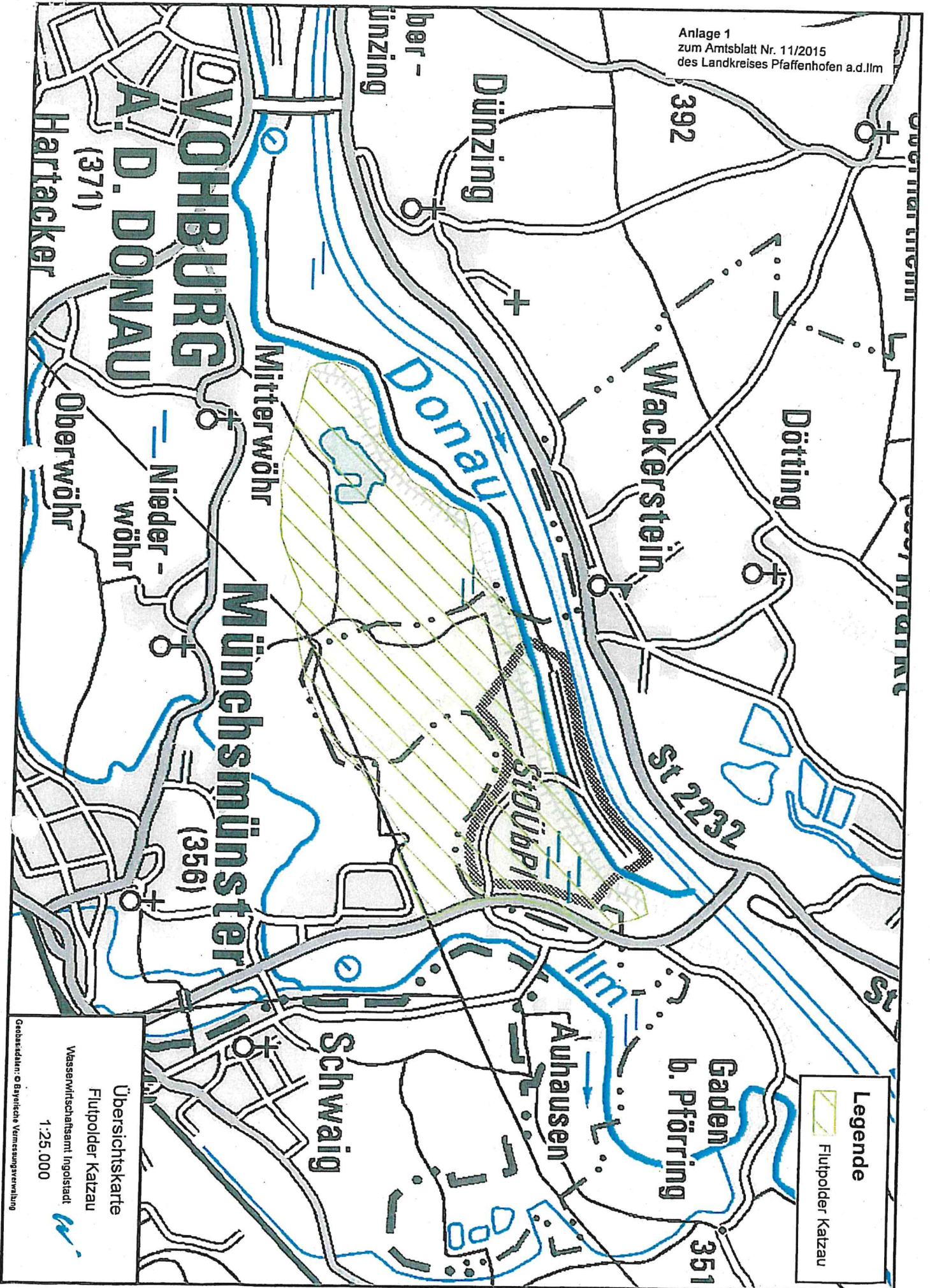
Pfaffenhofen a.d. Ilm, 03.07.2015
Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt

Stefan Maier

Tag der Veröffentlichung: 30.07.2015

Anlage 1
zum Amtsblatt Nr. 11/2015
des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm




Legende

-  Flutpolder Katzau

Übersichtskarte
Flutpolder Katzau
Vasserswirtschaftsamt Ingolstadt
1:25.000

Geobildat: © Bayerische Vermessungsverwaltung



AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 31. Juli

Nr. 31

2015

Inhalt:

- 149 Stellenausschreibung
150 Wasserrecht;
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolders Großmehring
151 Vollzug der Wassergesetze;
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolders Katzau

Bekanntmachungen des Landratsamtes

149 Stellenausschreibung



Landkreis Eichstätt

Wir suchen für unser Sachgebiet **Technischer Hochbau** zum nächstmöglichen Zeitpunkt

1 Fachkraft in Teilzeit (50%)

mit einem Abschluss als **Bautechniker/in**,
Diplom-Ingenieur/in (FH/Bachelor) der Fachrichtung
Architektur oder mit vergleichbarer Qualifikation

Das jeweilige Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst. Nähere Informationen unter www.landkreis-eichstaett.de/Stellenausschreibungen

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens zum 23.08.2015 an das

Landratsamt Eichstätt, Personalstelle
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
oder bevorzugt als PDF an bewerbung@lra-ei.bayern.de

150 Wasserrecht; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolders Großmehring

Anlagen: Übersichtslegeplan M : 1 : 25.000
Grundstücksverzeichnis

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende
Allgemeinverfügung

1. Die Flächen für den möglichen Flutpolderstandort Großmehring an der Donau im Bereich zwischen Fluss-km 2449,2 bis 2452,4 auf den Gebieten der Gemeinde Großmehring im Landkreis Eichstätt und dem Markt Manching im Landkreis Pfaffenhofen werden hiermit als Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert.

2. Der Umgriff des geplanten Gebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 mit grüner Schrägschraffur dargestellt. Die betroffenen Grundstücke sind im Grundstücksverzeichnis aufgeführt.
3. Die Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 sowie der Erläuterungsbericht des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 21.05.2015 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und können, sowie auch die Allgemeinverfügung mit Begründung im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Zimmer 5 und im Landratsamt Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Zimmer 178 während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
4. Folgende Maßnahmen sind im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet untersagt:
 - die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
 - die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
5. Folgende Maßnahmen werden nach § 78 Abs. 4 WHG allgemein zugelassen:
 - die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 - das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden,
 - die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 - das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
 - die Umwandlung von Grünland in Ackerland
 - die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Mit dieser Allgemeinverfügung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind gem. Art. 78 Abs. 6 und 1 Nr. 1 und 2 WHG die unter Nummer 4 dieses Bescheides genannten Rechtswirkungen verbunden. Ausnahmen von den unter Nr. 4 genannten Verboten sind unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2, und 3 WHG möglich und im Einzelfall zu prüfen.
2. Die unter Nr. 5 dieses Bescheides genannte Maßnahmen wurden nur nach § 78 Abs. 4 WHG allgemein im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet zugelassen. Andere öffentlich rechtliche Genehmigungen können evtl. erforderlich sein und sind gesondert zu beantragen.
3. Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung

endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformation/ueeg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in München kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eichstätt, 22.07.2015
Landratsamt Eichstätt
gez. Anton Knapp, Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

**151 Vollzug der Wassergesetze;
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes
des geplanten Flutpolders Katzau**

Anlage: Übersichtslageplan M : 1 : 25.000
Grundstücksverzeichnis

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Flächen für den möglichen Flutpolderstandort Katzau an der Donau im Bereich zwischen Fluss-km 2436,8 bis 2440,8 auf den Gebieten der Gemeinde Münchsmünster im Landkreis Pfaffenhofen und der Gemeinde Pförring im Landkreis Eichstätt werden hiermit als Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert.
2. Der Umgriff des geplanten Gebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab = 1 : 25.000 mit grüner Schrägschraffur dargestellt. Die betroffenen Grundstücke sind im Grundstücksverzeichnis aufgeführt.
3. Die Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 sowie der Erläuterungsbericht des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 21.05.2015 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und können, sowie auch die Allgemeinverfügung mit Begründung im Landratsamt Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Zimmer Nr. 178 und im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Zimmer Nr. 5 während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
4. Folgende Maßnahmen sind im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet untersagt:
 - die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
 - die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
5. Folgende Maßnahmen werden nach § 78 Abs. 4 WHG allgemein zugelassen:
 - die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 - das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden,
 - die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 - das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
 - die Umwandlung von Grünland in Ackerland
 - die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Mit dieser Allgemeinverfügung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind gem. Art. 78 Abs. 6 und 1 Nr. 1 und 2 WHG die unter Nummer 4 dieses Bescheides genannten Rechtswirkungen verbunden.
Ausnahmen von den unter Nr. 4 genannten Verboten sind unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2, und 3 WHG möglich und im Einzelfall zu prüfen.
2. Die unter Nr. 5 dieses Bescheides genannte Maßnahmen wurden nur nach § 78 Abs. 4 WHG allgemein im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet zugelassen. Andere öffentlich rechtliche Genehmigungen können evtl. erforderlich sein und sind gesondert zu beantragen.
3. Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwal-

tungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden. (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG)

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformation/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen

Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

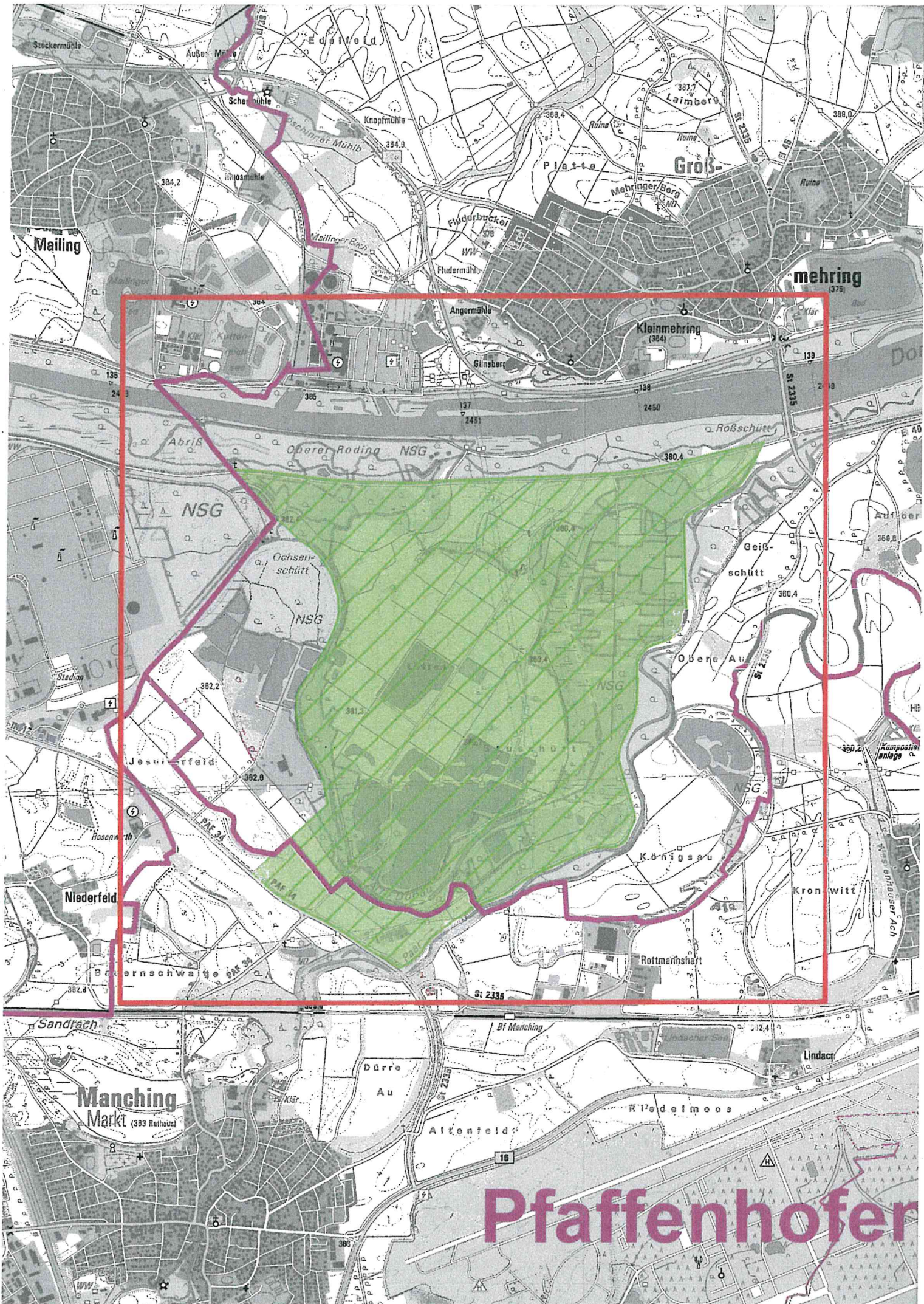
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung des Sofortvollzugs kann beim Bayer. Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.

Pfaffenhofen a.d.Im, 27.07.2015

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm

gez. Martin Wolf, Landrat



Pfaffenhofer